

Erster Nachtrag

zur Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 21. Dezember 2012

Die Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 21.12.2012 erhält die nachfolgenden Änderungen.

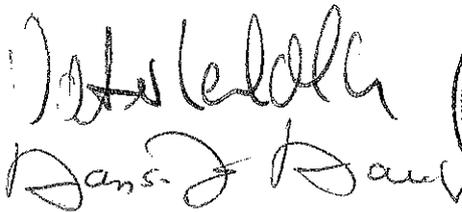
Abschnitt III Nr. 9 erhält folgende Fassung:

Die Bürgschaftsbank hat den Kredit- oder Leasinggeber zu verpflichten, seinen Risikoanteil (Abschnitt II Ziffer 3.3) nicht ganz oder teilweise auf den Kreditnehmer oder Dritte abzuwälzen.

In Abschnitt IV wird unter Nr. 4 neu hinzugefügt:

Der Rückbürge stellt der Bürgschaftsbank bei Eintritt des Sicherungsfalles auf Anforderung einen Betrag in Höhe des robust geschätzten wirtschaftlichen Verlusts im Wege einer vorläufigen Zahlung im Rahmen des in der Rückbürgschaftserklärung festgestellten Höchstbetrages zur Verfügung. Die Bürgschaftsbank übergibt dem Rückbürgen einen Nachweis über die Ermittlung der Schätzung und die hierfür verwendeten Unterlagen.

Stuttgart, den 12. Nov. 2014



Ministerium für Finanzen
und Wirtschaft
Baden-Württemberg





Ministerium für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg